

Rinder aktuell: Neue Unfallverhütungsvorschrift

Was ändert sich für die Rinderhalter?

Zum 1. April 2021 trat die novellierte Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Tierhaltung in Kraft. Ziel ist es, Tierbetreuer noch besser zu schützen. Worum es im Einzelnen geht und welche Bereiche besonders betroffen sind, wird im Folgenden dargestellt.

Die zum 1. April in Kraft getretene Unfallverhütungsvorschrift Tierhaltung (VSG 4.1) löst die alte VGS 4.1 in der Fassung vom 11. Januar 2017 ab. Da es sich in einigen Bereichen um größere Veränderungen handelt und diese mitunter nicht ohne bauliche Maßnahmen umzusetzen sind, gilt hier eine Übergangsfrist für bestehende Bauten von drei Jahren. Notwendige Umbauten können so bis zum 1. April 2024 erfolgen. Stallneubauten müssen allerdings seit dem 1. April den Anforderungen der neuen VGS 4.1 entsprechen.

Von dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle Nutztierhaltenden Betriebe betroffen, sie gilt zum Schutz von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ist rechtsbindend. Zu den landwirtschaftlichen Nutztieren gehören insbesondere Rinder, Pferde, Damwild, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel.

Allgemeine Bestimmungen

In dem allgemeinen Teil werden grundsätzliche Anforderungen an die Tierhaltung und an den Umgang mit den Tieren gestellt. So ist neu aufgenommen worden, dass Tiere, die sich aggressiv verhalten und damit eine potenzielle Gefährdung darstellen, umgehend aus dem Bestand zu entfernen sind (§ 1). Dieser Tatbestand ergibt sich spätestens dann, wenn ein Tier eine Person angegriffen hat.

Der Anspruch an Türen und Tore wurde um den Aspekt ergänzt, dass es nicht nur um Bereiche geht, in denen Tiere unangebunden gehalten werden, sondern grundsätzlich um alle Bereiche, in denen Tiere gehalten werden (§ 2). Hier müssen Türen und Tore von beiden Seiten zu öffnen sein und den Tieren darf es nicht möglich sein, diese zu öffnen oder auszuhebeln.

§ 7 Führen und Transport von Tieren wurde um einen Aspekt erweitert. Hier ist jetzt explizit festgehalten worden, dass Hilfsmittel

zum Führen so zu halten sind, dass sie im Gefahrfall sofort losgelassen werden können. Dies ist zum Beispiel beim Wickeln eines Strickes um die Hand nicht gegeben. Als Hilfsmittel werden hier unter anderem Führstricke, Seile, Ketten oder Führstangen gesehen.

Im Bereich Zoonosen (§ 8) ist die Beschränkung, dass unter 18-Jährige keinen Kontakt mit infizierten Tieren haben dürfen, auf schwangere und stillende Frauen erweitert worden. Bei Zoonosen handelt es sich um Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden können. Explizit aufge-



Das Behandeln oder Besamen in der Herde ist so nicht mehr zulässig.

führt sind hierbei unter anderem Kälberflechte, Q-Fieber, Leptospirose und Brucellose.

Zusätzliche Bestimmungen

Im Bereich der Rinderhaltung sind besonders viele Ergänzungen und Änderungen vorgenommen worden. So ist der Anspruch, dass Laufställe, unabhängig von den dort gehaltenen Rindern und unabhängig davon, ob ein Bulle anwesend ist, mit geeigneten Fluchtmöglichkeiten für Personen ausgestattet sein müssen. Als Fluchtmöglichkeiten eigenen sich hier unter anderem Personenschlupflöcher, die in sichere Bereiche führen wie zum Beispiel auf den Futtertisch.

Grundsätzlich müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine Separierung und ein Festsetzen von Einzeltieren oder auch Gruppen ermöglichen. Zum Separie-

ren eignen sich sowohl eigens dafür errichtete Separationsbuchten als auch abgetrennte Bereiche, in denen Tiere dann zum Beispiel mittels Selbstfangfressgitter oder Fangstand fixiert werden können.

Neues beim Unfallschutz

Ein Aspekt, den es bisher in der Unfallverhütungsvorschrift nicht gab, ist das Einziehen von Ohrmarken und das Behandeln von Kälbern. Hier muss sichergestellt werden, dass keine Gefährdung von der Mutterkuh oder anderen Rindern ausgehen kann. Als geeig-



Ein Bild der Vergangenheit, Bullen dürfen nicht mehr in der Herde mitlaufen. Fotos: Ronja Mau

halten und die Tiere sind während der Besamung oder Behandlung sicher zu fixieren. Weiterhin muss eine Fluchtmöglichkeit aus dem Bereich gegeben sein. Dies bedeutet, dass zum Beispiel im Laufstall keine einzelnen Tiere fixiert werden können, um sie dort zu behandeln oder zu besamen. Entweder müssen alle Tiere der Gruppe festgesetzt werden oder die betroffenen Tiere müssen separiert und dort festgemacht werden.

Ronja Mau
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 81-90 09-39
rmau@lksh.de

FAZIT

Zusammenfassend lässt sich über die aufgenommenen Änderungen in der VGS 4.1 sagen:

- Es müssen ausreichend Fixier- und Separierungseinrichtungen für Einzeltiere und Gruppen vorhanden sein.
- Beim Besamen und Behandeln von Tieren dürfen sich keine weiteren frei laufenden Tiere in demselben Bereich aufhalten.
- Beim Einziehen von Ohrmarken und Behandeln von Kälbern darf keine Gefahr von anderen Tieren ausgehen.
- Deckbullen in der Milchviehhaltung müssen in separaten Bullenboxen gehalten werden, das Mitlaufenlassen im Laufstall ist unzulässig.
- Beim Zusammenbringen und Trennen muss der Bulle immer fixiert oder separiert sein.